

Änderung des Gesundheitsgesetzes

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 18a (*neu*)

Bereitschaftsdienst von Hebammen und Entbindungspflegern

¹ Der Bereitschaftsdienst von Hebammen und Entbindungspflegern wird durch den Kanton wie folgt entschädigt:

- a. mit 500 Franken bei einer Haus-, Beleg- oder Geburtshausgeburt;
- b. mit 250 Franken bei der Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Entschädigungen an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2027 in Kraft.